

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/10b16b74-d523-3003-b950-eac4fe243f9a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 480 HGB - Verantwortlichkeit des Reeders für Schiffsbesatzung und Lotsen

<sup>1</sup>Hat sich ein Mitglied der Schiffsbesatzung oder ein an Bord tätiger Lotse in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht, so haftet auch der Reeder für den Schaden. <sup>2</sup>Der Reeder haftet jedoch einem Ladungsbeteiligten für einen Schaden wegen Verlust oder Beschädigung von Gut, das mit dem Schiff befördert wird, nur so, als wäre er der Verfrachter; [§ 509](#) ist entsprechend anzuwenden.

